Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach § 48 LVwVfG

	§ 48 I	§ 48 II	§ 48 III
Tatbestands- merkmale	rechtswidriger Verwaltungsakt		
	belastend	begünstigend	
		(Geld- oder Sachleistung)	(sonstige Leistung, z.B. Genehmigung)
	eröffnet Ermessen		
Rechtsfolge	Aufhebung nach pflichtgemäßem Ermessen, aber durch belastenden Charakter stark eingeschränkt	Aufhebung (Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes) steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde; Entschließungsermessen Auswahlermessen: • Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft • ganz oder teilweise • Ermessen hinsichtlich der Folgen der Aufhebung Ermessensschranken: • Allgemeine Ermessensschranken, insbesondere Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Grundrechte Besondere Ermessensschranken:	
		schutzwürdiges Vertrauen	(keine Speziellen: "dulde [die Aufhebung] und liquidiere [den Ausgleichsanspruch für Vermögensnachteile]"
		 gebildet und nicht ausgeschlossen (Abwägungsgebot) 	
Rücknahme- frist	§ 48 IV LVwVfG: außer bei Täuschung (S. 2) innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Umstände an, die die Rücknahme ermöglichen (echte Überlegungsfrist beim zuständigen Amt innerhalb der zuständigen Behörde!) (vgl. BVerwG, Großer Senat, BVerwGE 70, 35 6)		
Folgen	keine § 49 a LVwVfG: Anspruch auf Erstattung von bereits gewährten Leistungen, Festsetzung durch Leistungsbescheid	Ausgleichsanspruch für Vermögens- nachteile, soweit schutzwürdiges Vertrauen gebildet und nicht ausgeschlossen	
Begrenzung	keine	nach Bereicherungsrecht, § 812 f BGB	Vertrauensinteresse, nicht über das positive Interesse